

# Betriebsvereinbarung Leistungsprämie

## Betriebsvereinbarung zur Regelung der Leistungsprämien und Prüfungstaxen für das wissenschaftliche Universitätspersonal

### Inhalt

Präambel .....	2
1. Geltungsbereich .....	2
2. Prämien für Star-Journal-Artikel .....	3
3. Persönliche Prämien für das Einwerben von Drittmitteln im Rahmen von Forschungsvorhaben im Sinne der §§ 26, 27 UG idjgF.....	4
4. Leistungsprämien für besondere Forschungsleistungen in Organisationseinheiten gemäß § 1 Abs 2 .....	5
5. Forschungsprämien für Universitätsassistent/inn/en gemäß Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer/innen der Universitäten.....	8
6. Prämien für die Betreuung von (vor)wissenschaftlichen Arbeiten .....	8
7. Prüfungstaxen.....	9
8. Auszahlung von Prämien und Prüfungstaxen .....	12
9. Mitwirkung des Betriebsrates und des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen .....	12
10. Einspruchsverfahren .....	13
11. Wertanpassung und Evaluierung.....	13
12. Sonstiges .....	13
13. Dokumentinformationen .....	15

Die **WU (Wirtschaftsuniversität Wien)**, Welthandelsplatz 1, 1020 Wien (in der Folge auch „Arbeitgeberin“ genannt), vertreten durch die Rektorin o. Univ.-Prof. Dr. Edeltraud Hanappi-Egger, diese wiederum vertreten durch den Vizerektor für Personal Univ.-Prof. Dr. DDr. h.c. Michael Lang,

und

der **Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal** der WU, Welthandelsplatz 1, 1020 Wien (in der Folge „Betriebsrat“ genannt)

schließen gemäß **§ 97 Abs 1 Z 16 ArbVG** idGF folgende Betriebsvereinbarung ab:

## Präambel

Auf Basis der gesetzlichen Norm soll diese Betriebsvereinbarung die Vergabe von Prämien für besondere Leistungen in Wissenschaft, Forschung und Lehre sowie die Auszahlung von Prüfungstaxen sowie Prämien für Betreuungsleistungen (vor)wissenschaftlicher Arbeiten (Bachelor-/Masterarbeiten und Dissertationen) regeln.

Zielsetzung der Betriebsvereinbarung ist die Honorierung von herausragenden wissenschaftlichen Leistungen sowie die Abgeltung von Prüfungen und Begutachtungen/Betreuungen (vor)wissenschaftlicher Arbeiten (Bachelor-/Masterarbeiten und Dissertationen) zur Steigerung deren allgemeiner Qualität. Zudem soll die Betriebsvereinbarung dazu dienen, Fairness und Transparenz in Zusammenhang mit der Vergabe von Prämien (für Forschungsleistungen und Drittmittelinwerbung) und Prüfungstaxen zu schaffen.

Die Prüfungstaxen variieren je nach Art der Lehrveranstaltung und der Anzahl der geprüften Studierenden. Die Prämien für herausragende Veröffentlichungen und sonstige wissenschaftliche Leistungen sind abhängig von der Qualität und Reputation des Publikationsorgans bzw. des Verlags, in denen die Veröffentlichung erschienen ist bzw von der Qualität der Leistung an sich.

## 1. Geltungsbereich

### (1) Persönlicher Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Mitarbeiter/innen der WU auf deren Arbeitsverhältnis der Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer/innen der Universitäten zur Anwendung kommt, die von der WU übernommenen Vertragsbediensteten sowie Beamten/innen des Bundes, die der WU zur Dienstleistung zugewiesen sind. Weiters erfasst sind alle im Wege der Arbeitskräfteüberlassung der WU für länger als 6 Monate zur Arbeitsleistung überlassenen Arbeitskräfte.

Ehemalige Mitarbeiter/innen der WU können innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung des Dienstverhältnisses einen Anspruch gem §§ 2 ff dieser Betriebsvereinbarung geltend machen, wenn sie zum Zeitpunkt der Erfüllung der Voraussetzungen iSd §§ 2 ff dieser Betriebsvereinbarung Mitarbeiter/innen der WU waren.

Personen, auf die diese Betriebsvereinbarung Anwendung findet, werden im Folgenden pauschal „Mitarbeiter/innen“ genannt.

### (2) Fachlicher Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für sämtliche Organisationseinheiten der WU, dh für alle Departments sowie diesen zugeordneten Institute und Abteilungen inkl den Service- und Verwaltungseinheiten. Weiters werden auch die an der WU eingerichteten themenorientierten Forschungsinstitute sowie Kompetenzzentren erfasst.

**(3) Örtlicher Geltungsbereich**

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Standorte der WU.

**(4) Zeitlicher Geltungsbereich**

Diese Betriebsvereinbarung tritt am 01.03.2019 in Kraft, wobei die Regelungen über die Prüfungstaxen davon abweichend rückwirkend mit 1.10.2018 in Kraft treten.

Die Betriebsvereinbarung wird befristet bis 31.12.2020 abgeschlossen. Falls weder die Arbeitgeberin noch der Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal bis 30.9. eine Nichtverlängerungserklärung abgeben, verlängert sich diese Betriebsvereinbarung jeweils für zwei weitere Jahre.

**(5)** Zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Betriebsvereinbarung bereits abgehaltene Prüfungen sowie Prüfungen von bereits angetretenen Lehrveranstaltungen, bereits angenommene, durchgeführte bzw in Arbeit befindliche Betreuungs- und Begutachtungsleistungen sowie erbrachte Forschungsleistungen begründen einen Prämien- bzw Prüfungstaxenanspruch.

**(6) Sachlicher Geltungsbereich**

1. Der sachliche Geltungsbereich vorliegender Betriebsvereinbarung erfasst **Leistungsprämien**:
  - a. Prämien für Star-Journal-Artikel (s § 2)
  - b. Persönliche Prämien für das Einwerben von Drittmitteln im Rahmen von Forschungsvorhaben iSd §§ 26, 27 UG, idjgF (s § 3)
  - c. Leistungsprämien für besondere Forschungsleistungen in Organisationseinheiten gemäß § 1 Abs 2 (s § 4)
  - d. Forschungsprämien für Universitätsassistent/inn/en gemäß Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer/innen der Universitäten (s § 5)

und **Prüfungstaxen**:

- a. Prämien für die Betreuung (vor)wissenschaftlicher Arbeiten (s § 6)
- b. Prüfungstaxen für Prüfungen im Rahmen von Großprüfungen (s § 7 Abs 2)
- c. Prüfungstaxen für Prüfungen außerhalb der Großprüfungen (s § 7 Abs 3)
- d. Prüfungstaxen für Fachprüfungen und Modulprüfungen (s § 7 Abs 4)

**2. Definitionen:**

**Leistungsprämien** sind Entgeltzahlungen, die rückwirkend und einmalig von Seiten der Arbeitgeberin für die Anerkennung von hervorragenden Leistungen an Mitarbeiter/innen ausgezahlt werden.

**Prüfungstaxen** sind Entgeltzahlungen, die rückwirkend und einmalig von Seiten der Arbeitgeberin für Betreuungs- und Begutachtungsleistungen, für den mit der Abnahme von Prüfungen im Rahmen von Großprüfungen, Prüfungen außerhalb von Großprüfungen sowie Fach- und Modulprüfungen entstandenen besonderen Aufwand geleistet werden.

**2. Prämien für Star-Journal-Artikel**

- (1)** Pro Artikel, der in einer in der Star-Journal-Liste aufgelisteten Zeitschrift unter Nennung der WU erscheint, gebührt eine Prämie in Höhe von insgesamt EUR 3.000,- brutto/Artikel an den/die Autor/in bzw die Autor/inn/en.

- (2) Als Star-Journal-Liste findet die derzeit bestehende A+ Liste Anwendung. Die Star-Journal-Liste ist (zusammen mit den Department-Ratings sowie Richtlinien für die Vergabe der Leistungsprämien für besondere Forschungsleistungen in Organisationseinheiten gemäß § 1 Abs 2) unter der gemeinsamen Überschrift des „WU-Journal-Ratings“ auf der Homepage des Forschungsservice zu veröffentlichen. Von Änderungen dieser Star-Journal-Liste sind die Mitarbeiter/innen zu verständigen.
- (3) Die Anpassung der Star-Journal-Liste hat in einem Rhythmus von 4 Jahren nach deren Inkraft-Treten am 1. Jänner 2016 zu erfolgen. Bei einer Änderung der Star-Journal-Liste ist auf den Zeitpunkt der ersten Einreichung (submission) bzw der Annahme des Angebots, einen Artikel zu verfassen, abzustellen, soweit dies für den/die Mitarbeiter/in der WU günstiger ist.
- (4) Die prämierten Autor/inn/en werden vom Forschungsservice mindestens einmal jährlich kontaktiert und darüber informiert, dass ihr/e Artikel prämierbar sind. Bei Artikeln, die von mehreren Mitarbeiter/inne/n gemeinsam verfasst wurden, werden die prämierten Autor/inn/en vom Forschungsservice gebeten bekanntzugeben, wie die ihnen zustehende Prämie anteilig unter den anspruchsberechtigten Autor/inn/en zu verteilen ist. Anspruchsberechtigt sind nur Mitarbeiter/innen, deren Publikation im Forschungsdokumentationssystem der WU (FIDES) eingetragen wurden. Die Autor/inn/en sind selbst für die ordnungsgemäße Eintragung in FIDES verantwortlich.

Autor/inn/en die kein aufrechtes Dienstverhältnis zur WU haben, sind zum Eintrag in die FIDES nicht verpflichtet. Für diese Personen stellt das Forschungsservice ein entsprechendes Antragsformular zur Verfügung.

Sollte ein/e Mitarbeiter/in nicht vom Forschungsservice kontaktiert worden sein, kann diese/r das Forschungsservice jeder Zeit unter Angabe des entsprechenden FIDES-Eintrags auf diesen Umstand hinweisen.

Hinsichtlich des konkreten Auszahlungsmodus s § 8 Abs 1 lit b. Ehemalige Mitarbeiter/innen der WU können innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung des Dienstverhältnisses einen Anspruch gem § 2 dieser Betriebsvereinbarung geltend machen, wenn sie zum Zeitpunkt der Erfüllung der Voraussetzungen iSd § 2 dieser Betriebsvereinbarung Mitarbeiter/innen der WU waren.

- (5) Alle prämierten Artikel und deren Autor/inn/en werden auf WU-Prämienveranstaltungen öffentlich vorgestellt.

### **3. Persönliche Prämien für das Einwerben von Drittmitteln im Rahmen von Forschungsvorhaben im Sinne der §§ 26, 27 UG idjgF**

- (1) Für eingeworbene Drittmittelforschungsprojekte, die von externen Forschungsförderungseinrichtungen, basierend auf internationaler Peer Review-Evaluierung, gefördert werden (jedenfalls FWF, Forschungsrahmenprogramme der EU, WWTF, OeNB-Jubiläumsfonds) und für Stadt-Wien-Jubiläumsfonds-Projekte (letztere nur sofern sie von WU-Nachwuchsforscher/inne/n unter 35 Jahren geleistet werden) werden Leistungsprämien in Höhe von 2% der eingeworbenen Gesamtsumme ausbezahlt. Als Basis für die Berechnung der 2%-igen Leistungsprämie gilt die Höhe der Mittel zum Zuflusszeitpunkt (= Eingang in der Finanzbuchhaltung der WU), bei Großprojekten der Teilzahlungseingang (= Eingang in der Finanzbuchhaltung der WU). Wenn ein Teil der eingeworbenen und der WU überwiesenen Drittmittel an Partner/innen (wie z.B. bei Konsortialprojekten) weiter zu überweisen ist, wird als Basis für die Berechnung der 2%-igen Leistungsprämie nur der WU-Teil herangezogen. Der WU-Anteil der jeweiligen Tranche wird bei Eingang an der WU von der/dem Projektleiter/in bei der Finanzbuchhaltung betragsmäßig bekannt gegeben.

- (2) Bei der Aussendung der die Drittmittel im Rahmen von Forschungsvorhaben iSd §§ 26, 27 UG widerspiegelnden Kontoinformation (Bekanntgabe des Projektinnenauftrages) durch die Arbeitgeberin sind die betroffenen Mitarbeiter/innen der WU von der Arbeitgeberin auf die Beantragung einer Prämie gemäß § 3 und das Formular hinzuweisen. Mit diesem Formular können die betroffenen Mitarbeiter/innen der WU die Auszahlung der Prämie gem § 3 dieser Betriebsvereinbarung beantragen.
- (3) Die Leistungsprämien für das Einwerben von Drittmitteln sind grundsätzlich als Personenprämien gedacht. Daher haben die gesamtverantwortlichen Projektleiter/innen, denen eine Kontoinformation (s Abs 2) zugeschickt wurde, die Mitglieder der Forschungsgruppe, die am Einwerben der Drittmittel oder an der Durchführung des Projekts beteiligt waren, auszuweisen. Hierfür soll das in Abs 2 bezeichnete Formular für jede/n Leistungsempfänger/in separat ausgefüllt werden.
- (4) Das in Abs 2 bezeichnete Formular ist an das Controlling weiterzuleiten, welches die Anspruchsberechtigung des Projektes und die Betragshöhe gemäß Abs 1 prüft. Die Prüfung hat innerhalb von 2 Monaten ab Einlagen des Antrags zu erfolgen.
- (5) Der Prämienanspruch für das jeweilige Projekt entsteht mit dem Datum des Mittelzuflusses gemäß Abs 1. Der Prämienanspruch der Mitglieder der Forschungsgruppe gemäß Abs 3 entsteht mit dem Datum der Zuerkennung durch die/den Projektleiter/in (= angegebenes Datum des in Abs 2 bezeichneten Formulars).
- (6) Prämien gem § 3 dieser Betriebsvereinbarung können vom/von der zuständigen Projektleiter/in ehemaligen Mitarbeiter/innen der WU auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses zuerkannt werden, wenn diese Mitarbeiter/innen zum Zeitpunkt der Erfüllung der Voraussetzungen iSd § 3 vom Geltungsbereich dieser Betriebsvereinbarung als Mitarbeiter/innen der WU erfasst waren, wobei eine Auszahlung bis maximal drei Jahre nach Beendigung des Dienstverhältnisses geltend gemacht werden kann.
- (7) Alle für das Einwerben von Drittmitteln im Rahmen von Forschungsvorhaben im Sinne der §§ 26, 27 UG idjgF prämierten Mitarbeiter/innen werden auf WU-Prämienveranstaltungen öffentlich vorgestellt. Bei mehrfach prämierten Projekten (aufgrund des Mittelzuflusses in mehreren Tranchen) werden nur bei der erstmaligen Einreichung von Leistungsprämien Mitarbeiter/innen anlässlich der WU-Prämienveranstaltung öffentlich vorgestellt, bei allen weiteren Tranchen werden nur die Leistungsprämien zur Auszahlung gebracht.

#### 4. Leistungsprämien für besondere Forschungsleistungen in Organisationseinheiten gemäß § 1 Abs 2

- (1) Für jedes Department (inkl. zugeordneter Forschungsinstitute und Kompetenzzentren) wird ein **Prämierungstopf** festgelegt. Die Dotation für diese Prämientöpfe ergibt sich aus der Verteilung des für diese Zwecke vorgesehenen Gesamtbudgets von mind. € 130.000,-. Das Budget wird nach Anzahl der Vollzeitäquivalente des wissenschaftlichen Personals auf die bestehenden Departments inkl. zugeordneter Forschungsinstitute und Kompetenzzentren aufgeteilt.
- (2) Die Leistungsprämien für besondere Forschungsleistungen in Organisationseinheiten gemäß § 1 Abs 2 (kurz: Leistungsprämien für besondere Forschungsleistungen) werden grundsätzlich von den Departments (inkl. zugeordneter Forschungsinstitute und Kompetenzzentren) anhand von **Departmentrichtlinien** für Leistungsprämien für besondere Forschungsleistungen vergeben. Diese **Departmentrichtlinien** beinhalten vornehmlich Department-Ratings, die die Rangordnung der Publikationsorgane (Journale) der jeweiligen Departments (inkl. zugeordneter Forschungsinstitute und Kompetenzzentren) und Regelungen für die Verwendung dieser Leistungsprämien (abgesehen von Journalbeiträgen) festlegen.

Mit Ausnahme der juristischen Departments und dem Department für Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation, für die Abs 3 gilt, dürfen die Departments (inkl. zugeordneter



Forschungsinstitute und Kompetenzzentren) max. 20% des ihnen zustehenden Prämientopfes für z.B. Monographien, Konferenzbeiträge, Beiträge in Sammelbänden, Entscheidungsbesprechungen, Beiträge in Open Access Journalen oder Journalen, die nicht im Department-Rating oder der Star-Journal-Liste enthalten sind, verwenden, sofern sie unter Nennung der WU erscheinen. Damit ist auch der Bereich Software abgedeckt.

Die **Departmentrichtlinien** für Leistungsprämien für besondere Forschungsleistungen werden auf der Homepage der jeweiligen Departments veröffentlicht.

Die Department-Ratings (betrifft nicht die der juristischen Departments und des Departments für Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation) werden bei ihrer Ersterstellung von externen, anerkannten Evaluationsinstitutionen (wie z.B. den Expert/inn/en des Centre for Science and Technology Studies (CWTS) der Universität Leiden) überprüft, oder orientieren sich an anerkannten internationalen Rankings/Ratings. Auf Basis dieser Prüfung sowie einer Stellungnahme durch das Department entscheidet das Rektorat.

Die Department-Ratings werden zusammen mit der Star-Journal-Liste unter der gemeinsamen Überschrift der „WU-Ratings“ auf der Homepage des Forschungsservice veröffentlicht. In Ergänzung der Department-Ratings wird die Begründung des Departments für die Zusammensetzung des Department-Ratings idgF als Anhang zu den Department-Ratings veröffentlicht. Von Änderungen der Department-Ratings sind die Mitarbeiter/innen zu verständigen.

- (3) Für den jeweiligen Prämientopf für Leistungsprämien für besondere Forschungsleistungen, der auf die **juristischen Departments und auf das Department für Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation** entfällt, werden eigene **Departmentrichtlinien über die Verteilung der Leistungsprämien für besondere Forschungsleistungen** erlassen.

Die Richtlinien für die Vergabe der Leistungsprämien für besondere Forschungsleistungen an den juristischen Departments bzw. dem Department für Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation werden auf der Homepage der jeweiligen Departments veröffentlicht. Von der Erlassung und von Änderungen der Richtlinien für die Vergabe der Leistungsprämien für besondere Forschungsleistungen an den juristischen Departments bzw. dem Department für Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation sind die Mitarbeiter/innen zu verständigen.

- (4) Die **Departmentrichtlinien** über die Verteilung der ihnen zustehenden Prämientöpfe (für z.B. Monographien, Konferenzpapiere, Posterbeiträge, Beiträge in Sammelbänden, Entscheidungsbesprechungen, Beiträge in Open Access Journalen) sowie die jeweiligen **Vergaberichtlinien** für Leistungsprämien für besondere Forschungsleistungen werden durch die Departments (inkl. der ihnen zugeordneten Forschungsinstitute und Kompetenzzentren) dezentral und eigenverantwortlich festgelegt. Dabei sind von den Departmentvorständ/inn/en auf Basis der Empfehlungen der Department-Konferenzen (s § 13 Abs 6 Satzung) und iSd in Abs 2 und 3 festgehaltenen Kriterien zu erlassen.

Folgende allgemeine Kriterien für die Vergabe von Leistungsprämien für besondere Forschungsleistungen gelten als **Rahmenbedingungen** für alle Departments (inkl. zugeordneter Forschungsinstitute und Kompetenzzentren):

1. Die Prämienverteilung erfolgt anhand der Department-Ratings bzw. von den Departments festgelegten Verteilungsschlüsseln für Publikationen außerhalb des Department-Ratings sowie der Richtlinien für die Vergabe der Leistungsprämien für besondere Forschungsleistungen an den juristischen Departments und an dem Department für Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation.
2. Die maximale Höhe der Leistungsprämie pro nominierter Publikation darf die Höhe von € 1000,- pro Publikation nicht übersteigen und die Höhe von € 200,- nicht unterschreiten.
3. Publikationen, für die im Rahmen dieser Betriebsvereinbarung bereits „Prämien für Star-Journal-Artikel“ (s § 2) ausbezahlt wurden, sind von einer Nominierung ausgeschlossen.

Weiters soll in den **Departmentrichtlinien** für Leistungsprämien für besondere Forschungsleistungen festgelegt werden, nach welchen konkreten inhaltlichen Kriterien diese Prämien unter den Wissenschaftler/inne/n der Departments (inkl. der ihnen zugeordneten Forschungsinstitute und Kompetenzzentren) zur Verteilung gelangen.

Die **Vergaberichtlinien** für Leistungsprämien für besondere Forschungsleistungen haben folgende Punkte zu beinhalten:

- a. Art der Kundmachung des Department-Ratings sowie der Richtlinien für die Vergabe der Leistungsprämien für besondere Forschungsleistungen an die betreffenden Mitarbeiter/innen;
  - b. Zeitraum, für den die Department-Ratings bzw. die Richtlinien für die Vergabe der Leistungsprämien für besondere Forschungsleistungen gelten;
  - c. eine Begründung, warum für die Prämierung von Monographien, Konferenzpapieren, Posterbeiträgen, Beiträgen in Sammelbänden, Entscheidungsbesprechungen, Beiträgen in Open Access Journalen u.Ä. welcher Prozentsatz vom Prämientopf festgelegt wurde;
  - d. Regelungen zur besonderen Berücksichtigung von Nachwuchsforscher/inne/n (zB vor allem Universitätsassistent/inn/en gemäß Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer/innen der Universitäten);
  - e. Art der Bekanntgabe der prämierten Autor/inn/en aus dem jeweiligen Bereich und wie hoch die ihnen zuerkannten Prämien waren.
- (5)** Die erstmalige Festlegung der Department- sowie der Vergaberichtlinien wurden bis 1.1.2016 erstellt und die Evaluierung erfolgt in einem Rhythmus von 4 Jahren ab dem 1.1.2016 durch die Departmentvorständ/inn/en auf Basis der Empfehlungen der Department-Konferenzen (s § 13 Abs 6 Satzung).

Für den Anspruch auf Leistungsprämien ist bei einer Änderung der Department- und Vergaberichtlinien für Leistungsprämien für besondere Forschungsleistungen auf den Zeitpunkt der ersten Einreichung (submission) bzw der Annahme des Angebots, einen Artikel zu verfassen, abzustellen, soweit dies für den/die Arbeitnehmer/in der WU günstiger ist.

- (6)** Die anspruchsberechtigten Autor/inn/en werden vom Forschungsservice informiert (siehe dazu § 2 Abs 4).

Anspruchsberechtigt sind Mitarbeiter/innen, deren Publikation im Forschungsdokumentationssystem der WU (FIDES) eingetragen wurde. Die Autor/inn/en sind selbst für die ordnungsgemäße Eintragung in FIDES verantwortlich.

Autor/inn/en, die kein aufrechtes Dienstverhältnis zur WU haben, sind zum Eintrag in FIDES nicht verpflichtet. Für diese Personen stellt das Forschungsservice ein entsprechendes Antragsformular zur Verfügung. Sollte ein/e Mitarbeiter/in aus welchen Gründen auch immer nicht vom Forschungsservice kontaktiert worden sein, kann diese das Forschungsservice jeder Zeit unter Angabe des entsprechenden FIDES-Eintrags auf diesen Umstand hinweisen.

Hinsichtlich des konkreten Auszahlungsmodus s § 8 Abs 1 lit b. Ehemalige Mitarbeiter/innen der WU können innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung des Dienstverhältnisses einen Anspruch gem § 2 dieser Betriebsvereinbarung geltend machen, wenn sie zum Zeitpunkt der Erfüllung der Voraussetzungen iSd § 4 dieser Betriebsvereinbarung Mitarbeiter/innen der WU waren.

- (7)** Die Departmentvorständ/inn/en erstatten einmal jährlich einen Verteilungsvorschlag unter Benennung der prämierten Personen anhand der Department- und der Vergaberichtlinien für die Leistungsprämien für besondere Forschungsleistungen.

Dieser Verteilungsvorschlag wird dem Rektorat zur Genehmigung unterbreitet. Das Rektorat hat innerhalb von einem Monat ab Unterbreitung des Vorschlags über diesen zu entscheiden. Hinsichtlich des genauen Auszahlungsmodus dieser Prämien sei auf § 8 Abs 1 verwiesen.

- (8)** Alle für besondere Forschungsleistungen in Organisationseinheiten gemäß § 1 Abs 2 prämierten Mitarbeiter/innen werden auf WU-Prämienveranstaltungen öffentlich vorgestellt.

## 5. Forschungsprämien für Universitätsassistent/inn/en gemäß Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer/innen der Universitäten

- (1) An jede/n Angehörige/n der Personalkategorie Universitätsassistent/inn/en, der/die während des Dienstverhältnisses oder innerhalb von 2 Monaten nach Beendigung des Dienstverhältnisses zur WU eine Dissertation einreicht, die mit „Sehr gut“ oder „Gut“ beurteilt wurde, wird eine einmalige Forschungsprämie in Höhe von EUR 600,- brutto/Dissertation ausbezahlt.
- (2) Die Prüfungsabteilung meldet dazu monatlich jene Mitarbeiter/innen an den/die Leiter/in der Abteilung für Personalentwicklung und Personalplanung, die in den Genuss der Prämie kommen. Die Abteilung für Personalentwicklung und Personalplanung veranlasst daraufhin unverzüglich die Auszahlung der Prämie und der/die Vizerektor/in für Personal informiert die Preisträger/innen in einem persönlichen Schreiben. Hinsichtlich des genauen Auszahlungsmodus der Forschungsprämien für Universitätsassistent/inn/en gemäß Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer/innen der Universitäten sei auf § 8 Abs 1 lit a verwiesen.

## 6. Prämien für die Betreuung von (vor)wissenschaftlichen Arbeiten

Nach Maßgabe folgender Tabellen gebühren Mitarbeiter/innen der WU folgende fixe Prüfungstaxen (Stand 2019) für die Betreuung von erfolgreich abgeschlossenen (vor)wissenschaftlichen Arbeiten. Darunter fallen Bachelor- und Masterarbeiten sowie Dissertationen. Mit welchen Qualifikationen die Mitarbeiter/innen der WU berechtigt sind, die Betreuung von (vor)wissenschaftlichen Arbeiten selbständig durchzuführen, ergibt sich aus der Satzung der WU.

Wird eine dieser Arbeiten ohne Mitwirkung von Assistent/inn/en betreut, begutachtet und beurteilt, dann steht der volle Satz (in Fett in der Tabelle zu finden) zu, ansonsten wird der zustehende Satz entsprechend der nachfolgenden Vorgaben aufgeteilt:

<b>Bachelorarbeit</b> – Betreuer/in und Begutachter/in (ohne Mitbetreuer/in)	<b>€ 70</b>
Bachelorarbeit – Begutachter/in	€ 14
Bachelorarbeit – Mitwirkende/r Assistent/in	€ 56
<b>Masterarbeit</b> – Betreuer/in und Begutachter/in (ohne Mitbetreuer/in)	<b>€ 150</b>
Masterarbeit – Begutachter/in (bei Mitbetreuer/in)	€ 50
Masterarbeit – Mitwirkende/r Assistent/in	€ 100
<b>Dissertation</b> – Erst-,Zweit- und Drittbeurteiler/in (ohne mitwirkender Assistentin/ohne mitwirkendem Assistenten)	<b>€ 230</b>
Dissertation – Beurteiler/in	€ 95
Dissertation – Mitwirkende Assistent/in	€ 135

## 7. Prüfungstaxen

### (1) Definitionen

- a) **Lehrveranstaltungsprüfung (LVP):** Eine **Lehrveranstaltungsprüfung** ist eine Abschlussprüfung von Lehrveranstaltungen mit Vorlesungscharakter, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten dienen, die durch die einzelne Lehrveranstaltung vermittelt werden und deren Beurteilung aufgrund eines einzelnen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt. In den auf die LVP vorbereitenden Lehrveranstaltungen besteht keine Anwesenheitspflicht.
- b) **Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter (PI):** Eine Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter ist eine Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht, deren Beurteilung sich aus mindestens drei Teilleistungen zusammensetzt.
- c) **Vorlesungsübung (VUE):** Eine Vorlesungsübung ist eine Lehrveranstaltung mit verminderter Anwesenheitspflicht, deren Beurteilung sich aus mindestens zwei Teilleistungen zusammensetzt.
- d) **Forschungsseminar (FS):** Ein Forschungsseminar ist eine Lehrveranstaltung mit Coaching-Charakter und einem erhöhten Anteil selbständiger Arbeit durch die Studierenden. Reduzierter Präsenzlehre ist in Abstimmung mit der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre und Studierende zulässig, auch eine verminderte Anwesenheitspflicht ist zulässig. Die Beurteilung setzt sich aus mindestens zwei Teilleistungen zusammen.

### (2) Prüfungen im Rahmen von Großprüfungen:

**Großprüfungen** sind Prüfungen, die im Rahmen einer LVP oder im Rahmen von (mehreren) VUE eines Planpunktes (gemeinsam) abgehalten werden und bei denen eine bestimmte Anzahl an Beurteilungen vorliegt:

- a) **Großprüfungen im Rahmen einer LVP:** LVP-Großprüfungen werden von der Arbeitgeberin dreimal pro Semester angeboten. Liegen bei einem dieser Prüfungstermine mindestens 100 Beurteilungen vor, werden alle Prüfungstermine dieser LVP in diesem Semester als Großprüfungen abgegolten.
- b) **Großprüfungen im Rahmen einer oder mehrerer VUE eines Planpunktes:** Darunter fallen
- schriftliche Prüfungen im Rahmen einer einzelnen VUE, bei der mindestens 100 Studierende beurteilt werden, sowie
  - im Rahmen einer für mehrere VUE eines Planpunktes gemeinsam abgehaltene schriftliche Prüfungen, bei denen mindestens 100 Studierende beurteilt werden,

sofern diese Prüfungen Teilleistungen darstellen, die für sich allein genommen für eine positive Beurteilung der VUE ausschlaggebend sind. Sind diese Voraussetzungen bei einer der erforderlichen Teilleistungen einer VUE erfüllt, ist auch der für eine solche Teilleistung unter den Voraussetzungen des § 2 Abs 4 und 5 der Prüfungsordnung anzubietende Ersatztermin jedenfalls als Großprüfung abzugelten.

Innerhalb der Großprüfungen ergeben sich je nach Prüfungsmodus (Offene Fragen – Modus A, Mischform – Modus B, Multiple Choice – Modus C) und anhand von drei Kriterien (Prüfungserstellung und inhaltliche Verantwortung pro Prüfung, Organisation pro Prüfung, Korrektur/Einsicht pro Arbeit) unterschiedliche Prüfungstaxen. Über die Einstufung in den jeweiligen Prüfungsmodus entscheidet der/die Vizerektor/in für Lehre und Studierende in letzter Instanz.

	Prüfungserstellung und inhaltliche Verantwortung pro Prüfung	Organisation pro Prüfung	Korrektur/Einsicht pro Prüfungsarbeit
Offene Fragen (Modus A)	€ 250	€ 180	€ 5,00
Mischform (Modus B)	€ 350	€ 180	€ 2,80
Multiple Choice (Modus C)	€ 600	€ 180	€ 0,50

Unter „Prüfungserstellung und inhaltliche Verantwortung“ fallen beispielsweise die Erstellung und die inhaltliche Kontrolle der Fragen bzw der Angabe und die Durchführung der Fachaufsicht.

Unter „Organisation der Prüfung“ fallen beispielsweise die Koordination mit der Prüfungsorganisation (Raumaufteilungen, Studierendenzahlen usw.), die Organisation der Fachaufsichten, die Organisation der physischen Erstellung der Prüfungen bzw. Austeilung der Prüfungen, die Organisation und Koordination mit dem zur Korrektur vorgesehenen Lehrpersonal, die Erstellung von Anwesenheitslisten, die Erstellung von Notenlisten und Prüfungsprotokollen.

Haben bei der Durchführung von Großprüfungen mehrere Mitarbeiter/innen mitgewirkt, dann ist die genaue Aufschlüsselung im Zuge der Erstellung des Abrechnungsprotokolls zu erfassen.

### (3) Prüfungen außerhalb der Großprüfungen:

Für den Fall, dass

- bei einer LVP für keinen der im Semester angebotenen Prüfungstermine mindestens 100 Beurteilungen vorliegen, oder
- bei einer VUE keine Teilleistung für sich allein genommen für eine positive Beurteilung der VUE ausschlaggebend ist, oder
- bei einer im Rahmen einer einzelnen VUE oder für mehrere VUE eines Planpunktes gemeinsam abgehaltenen schriftlichen Prüfung, die für sich allein genommen für eine positive Beurteilung der VUE ausschlaggebend ist, bei keinem der im Semester angebotenen (gemeinsamen) Prüfungstermine mindestens 100 Beurteilungen vorliegen, oder
- eine Beurteilung im Rahmen einer PI oder eines FS erfolgt,

werden nach Abschluss der jeweiligen Lehrveranstaltungen folgende Prüfungstaxen zur Auszahlung gebracht:

<b>bis 25</b> beurteilte Kandidat/inn/en	kein Entgelt
<b>ab dem/der 26.</b> beurteilten Kandidaten/Kandidatin	€ 8,-- pro geprüften Kandidaten/pro geprüfter Kandidatin

Wirkt ein/e weitere/r fachlich geeignete/r Mitarbeiter/in der WU (= mitwirkende Person) bei einer Prüfung außerhalb der Großprüfung im Rahmen einer LVP, PI oder VUE oder eines FS mit, so erfolgt folgende Aufteilung:

Prüfer/in	€ 4,-- pro geprüften Kandidaten/pro geprüfter Kandidatin
Mitwirkende Person	€ 4,-- pro geprüften Kandidaten/pro geprüfter Kandidatin

#### (4) Fachprüfungen (FP) und Modulprüfungen (MP):

**a) Fachprüfungen** sind Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Fach dienen und in Bachelor- und Masterstudien aus einem schriftlichen und gegebenenfalls einem mündlichen Prüfungsteil bestehen. Die Zulassung zum mündlichen Prüfungsteil setzt die positive Absolvierung des schriftlichen Prüfungsteils voraus. Nähere Bestimmungen zu Fachprüfungen in anderen Studien sind in den jeweiligen Studienplänen festgelegt.

**b) Modulprüfungen** sind Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten dienen, die durch mehrere Lehrveranstaltungen vermittelt werden und aus Lehrveranstaltungen mit verminderter Anwesenheit und einem schriftlichen oder mündlichen Prüfungsteil bestehen. Die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung. Nähere Bestimmungen zu Modulprüfungen sind in den jeweiligen Studienplänen festzulegen.

<b>ab dem 21. Kandidaten/ ab der 21. Kandidatin</b> pro Prüfer/in pro Semester auch für die ersten 20	€ 8,-- pro geprüften Kandidaten/pro geprüfter Kandidatin
---	--

Wirkt ein/e weitere/r fachlich geeignete/r Mitarbeiter/in der WU (= mitwirkende Person) bei einer schriftlichen und/oder mündlichen FP oder MP mit, so erfolgt folgende Aufteilung:

Prüfer/in	€ 4,-- pro geprüften Kandidaten/pro geprüfter Kandidatin
Mitwirkende Person	€ 4,-- pro geprüften Kandidaten/pro geprüfter Kandidatin

#### (5) Arbeitsgemeinschaften (AG):

**Arbeitsgemeinschaften** sind Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht, in denen Themen gemeinsam erarbeitet werden. Teilleistungen können vorgesehen werden, die positive Beurteilung hat „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten. Für die Betreuung von Arbeitsgemeinschaften stehen keine Prüfungstaxen zu.

#### (6) Abrechnungszeiträume

Abgerechnet für das jeweilige Semester werden jene Betreuungen und Prüfungen, die vor dem 30. September (Sommersemester) bzw vor dem 31. März (Wintersemester) liegen und bis spätestens 31.10. (für das Sommersemester) bzw bis spätestens 30.4. (für das Wintersemester) in das BACH-System ein- und damit freigegeben werden. Hinsichtlich des Auszahlungsmodus von Prüfungstaxen sei auf § 8 Abs 2 verwiesen.

## 8. Auszahlung von Prämien und Prüfungstaxen

- (1) Die Auszahlung von Prämien und Prüfungstaxen hat mit dem auf die Zuerkennung folgenden Monatsgehalt unter Berücksichtigung der Termine des WU-Gehaltsabrechnungslaufes zu erfolgen, wobei folgende prämienspezifischen Sonderregelungen zu beachten sind.
- a. Die Auszahlung hat mit dem nächstfolgenden Gehalt zu erfolgen. Sollten die Prämienempfänger/innen zu diesem Zeitpunkt nicht mehr an der WU beschäftigt sein, erfolgt die Anweisung der Prämie durch Überweisung an das der WU bekannt zu gebende Konto. Jedenfalls dürfen Dissertationsprämien (s § 5) nicht später als 3 Monate nach Approbation ausbezahlt werden.
  - b. Prämien für Star-Journal-Artikel (§ 2), Prämien für das Einwerben von Drittmitteln (§ 3) sowie Leistungsprämien für besondere Forschungsleistungen in Organisationseinheiten gemäß § 1 Abs 2 (§ 4) sind innerhalb von 2 Wochen nach der Prämienveranstaltung bzw mit dem nächsten Gehalt unter Berücksichtigung der Termine des WU-Gehaltsabrechnungslaufes auszuzahlen.
- (2) Die Arbeitgeberin hat die Mitarbeiter/innen unmittelbar nach der Zuerkennung einer Prämie oder Prüfungstaxe in einem Schreiben davon sowie dem geplanten Auszahlungszeitpunkt zu informieren.

## 9. Mitwirkung des Betriebsrates und des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

- (1) Der Betriebsrat und der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen sind von der Genehmigung der Zuerkennung (bzw vom Verteilungsvorschlag) von Prämien gem §§ 2 bis 4 (Prämien für Star-Journal-Artikel, Persönliche Prämien für das Einwerben von Drittmitteln im Rahmen von Forschungsvorhaben im Sinne der §§ 26, 27 UG idjgF, Leistungsprämien für besondere Forschungsleistungen) einmal jährlich von der zuständigen Serviceeinrichtung zu informieren. Diese Information hat den Namen der begünstigten Person, die Department-/Instituts-/Abteilungszugehörigkeit der begünstigten Person und die Höhe der Prämie zu umfassen. Im Zuge dieser Information wird dem Betriebsrat zum Zwecke des Monitorings auch eine nach Department und Personalkategorie (also aufgegliedert nach Professoren, Post-Doc-Stellen und Prae-Doc-Stellen) aggregierte Liste der vergebenen Prämien gem §§ 2 bis 4 zur Verfügung gestellt.
- (2) Der Betriebsrat und der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen sind einmal jährlich darüber zu informieren, welche Personen aus welchem/welcher Department/Institut/Abteilung zu welchem Zeitpunkt eine Prämie gem § 5 (Forschungsprämien für Universitätsassistent/inn/en gemäß Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer/innen der Universitäten) erhalten haben.
- (3) Der Betriebsrat und der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen sind einen Monat nach Information der jeweils bezugsberechtigten Arbeitnehmer/innen über die Zuerkennung von Prämien gem §§ 6 und 7 (Prämien für die Betreuung [vor]wissenschaftlicher Arbeiten, Prüfungstaxen) von der zuständigen Serviceeinrichtung zu informieren. Diese Information erfolgt in einer pro Person aggregierten Liste, in der die Gesamtbruttosummen pro Person aufgeschlüsselt nach Kategorien der Prämien gem § 6 (Begutachtung von bzw Mitwirkung bei der Betreuung von Dissertationen, Masterarbeiten, Bachelorarbeiten) und Prüfungstaxen gem § 7 (Großprüfung, PI, VUE, FS, FP, MP) ausgewiesen werden.

## 10. Einspruchsverfahren

Mitarbeiter/innen, die sich im Rahmen der Auszahlung von Prämien gem §§ 2 bis 6 (Prämien für Star-Journal-Artikel, Persönliche Prämien für das Einwerben von Drittmitteln im Rahmen von Forschungsvorhaben im Sinne der §§ 26, 27 UG idjgF, Leistungsprämien für besondere Forschungsleistungen, Forschungsprämien für Universitätsassistent/inn/en gemäß Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer/innen der Universitäten, Prämien für die Betreuung von [vor]wissenschaftlichen Arbeiten) bzw von Prüfungstaxen gem § 7 übergangen fühlen, können innerhalb einer Frist von 3 Monaten ab Information über die Entscheidung auf Zuerkennung von Prämien gem §§ 2 ff bzw von Prüfungstaxen gem § 7 Einspruch erheben. Der Einspruch hat gegenüber dem Rektorat zu erfolgen. Er hat in Schriftform zu ergehen, wobei die Erhebung eines Einspruches auch per E-Mail oder Fax möglich ist. Der Betriebsrat kann hierbei unterstützend tätig werden. In diesem Fall sind die Begründungen für die Zuteilung der Prämien bzw für die Nichtzuteilung der Prämie/n oder der Prüfungstaxen an den/die den Einspruch erhebende/n Arbeitnehmer/in offen zu legen und auch dem Betriebsrat sowie dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

## 11. Wertanpassung und Evaluierung

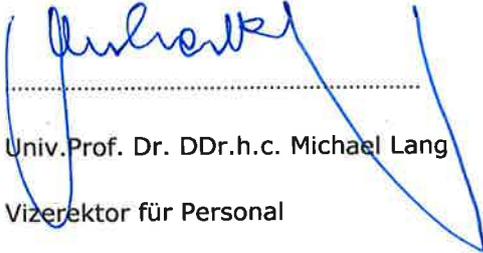
- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren, am Ende einer Leistungsvereinbarungsperiode (nach § 13 UG) Verhandlungen mit dem Ziel der Anpassung der Höhe der Prämien gem §§ 2 bis 4 und 6 (Prämien für Star-Journal-Artikel, Persönliche Prämien für das Einwerben von Drittmitteln im Rahmen von Forschungsvorhaben im Sinne der §§ 26, 27 UG idjgF, Leistungsprämien für besondere Forschungsleistungen, Prämien für die Betreuung von [vor]wissenschaftlichen Arbeiten) bzw der Prüfungstaxen gem § 7 unter dem Gesichtspunkt der Leistungsvereinbarungsergebnisse aufzunehmen.
- (2) Hinsichtlich der Zuordnung der unterschiedlichen Prüfungsdesigns zur Gruppe der Prüfungen im Rahmen von Großprüfungen (§ 7 Abs 2) oder zur Gruppe der Prüfungen außerhalb der Großprüfungen (§ 7 Abs 3) wird vereinbart, dass auf Verlangen einer der Vertragsparteien jeweils nach Abschluss eines Studienjahres gemeinsam (also unter VertreterInnen der Arbeitgeberin und des wissenschaftlichen Betriebsrats) darüber zu beraten ist, ob es einer Änderung dieser Zuordnung bedarf.

## 12. Sonstiges

- (1) Abänderungen dieser Betriebsvereinbarung können im Einvernehmen zwischen allen Parteien ausschließlich in schriftlicher Form erfolgen.
- (2) Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Betriebsvereinbarung sind vor dem Arbeits- und Sozialgericht Wien auszutragen.
- (3) Die bisherige Betriebsvereinbarung zur Regelung der Leistungsprämien und Prüfungstaxen für das wissenschaftliche Universitätspersonal wird durch die vorliegende Betriebsvereinbarung gänzlich ersetzt.

Wien, am

**Für die WU:**

  
.....  
Univ.Prof. Dr. DDr.h.c. Michael Lang  
Vizekanzler für Personal

**Für den Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal:**

  
.....

ao.Univ.Prof. Mag. Dr. Angelika Schmidt

Vorsitzende des Betriebsrates für das wissenschaftliche Universitätspersonals

### 13. Dokumentinformationen

Pflichtfelder sind mit einem „\*“ gekennzeichnet.

<b>Abgeschlossen zwischen*</b>	<b>Wirtschaftsuniversität Wien</b> , vertreten durch: die Rektorin, Hanappi-Egger, Edeltraud, diese wiederum vertreten durch den Vizerektor für Personal, Lang, Michael, einerseits UND dem
	<b>Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal</b>
<b>Kurztitel<sup>1*</sup></b>	Betriebsvereinbarung Leistungsprämie
<b>Langtitel</b>	Betriebsvereinbarung zur Regelung der Leistungsprämien und Prüfungstaxen für das wissenschaftliche Universitätspersonal
<b>Dateiname<sup>2*</sup></b>	BV Leistungsprämie Februar 2019_Letztfassung.docx
<b>Ersetzt</b>	Betriebsvereinbarung zur Regelung der Leistungsprämien und Prüfungstaxen für das wissenschaftliche Universitätspersonal vom 01.12.2017
<b>Titel englische Version</b>	Operational Agreement on Performance Bonuses and Examination Rates for Academic Staff
<b>Version (Nummer, Datum)*</b>	Veröffentlicht am 13.3.2019 im Mitteilungsblatt
<b>Inhaltsverantwortlich*</b>	Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal / Schmidt, Angelika, Vizerektorat für Lehre und Studierende / Vettori, Oliver, Schelenz, Markus, Joassart, Angelika, Vizerektorat für Finanzen / Mautner, Georg und Tacha, Susanne, Vizerektorat Forschung / Sefelin, Reinhard, Vizerektorat Personal / Baier, Stefan
<b>Autor/in*</b>	Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal / Burger-Ehrnhofer Karin, Rechtsabteilung / Schneider Reinhard
<b>Ansprechperson für inhaltliche Fragen und praktische Umsetzung</b>	Vizerektorat für Lehre und Studierende / Vettori, Oliver, Schelenz, Markus, Joassart, Angelika, Vizerektorat für Finanzen / Mautner, Georg und Tacha, Susanne, Vizerektorat Forschung / Sefelin, Reinhard, Vizerektorat Personal / Baier, Stefan

<b>Kommunikation*</b> (Mehrfachauswahl möglich)	<input checked="" type="checkbox"/> E-Mail <input checked="" type="checkbox"/> Mitteilungsblatt <input checked="" type="checkbox"/> Regelungsdatenbank
<b>Veröffentlicht im Mitteilungsblatt</b>	Studienjahr 2018/2019, 24. Stück, Nummer 127 vom 13.03.2019
<b>Erstveröffentlichung (optional)</b>	

<b>Gültig ab*</b>	13.03.2019
<b>Gültig bis*</b>	31.12.2999
<b>Genehmigt von</b>	Vizekanzler für Personal, Lang, Michael am 12.03.2019
<b>Weitere Informationen*</b>	Prämien, Prüfungstaxen